



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

39. Jahrgang

Moers, den 3. Mai 2012

Nr. 6

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände der Stadt Moers für die Landtagswahl am 13.05.2012
2. Wahlbekanntmachung der Stadt Moers über die Landtagswahl am 13.05.2012

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 6 – 3. Mai 2012

**Bekanntmachung
über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände
der Stadt Moers für die Landtagswahl
am 13.05.2012**

Zur Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl und zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen habe ich neun Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, den 13.05.2012 um 15.30 Uhr im Rathaus Moers, Rathausplatz 1, in den nachstehend aufgeführten Räumen zusammen:

Briefwahlvorstand	Gemeinde-Stimmbezirke	Zimmer-Nr.
1	225.9, 301.9, 303.9	E.045
2	112.9, 119.9, 120.9	3.135
3	226.9, 304.9, 306.9	3.120
4	305.9, 307.9, 309.9	1.040
5	117.9, 118.9, 302.9	1.107
6	113.9, 115.9, 116.9	1.054
7	110.9, 111.9, 114.9	2.067
8	121.9, 122.9, 227.9	2.024
9	123.9, 124.9, 308.9	1.113

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände findet öffentlich statt; zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt.

Moers, den 30.04.2012

Stadt Moers
Der Bürgermeister
Ballhaus

**Wahlbekanntmachung
der Stadt Moers
über die Landtagswahl am Sonntag, den 13. Mai 2012**

1. Wahlzeit

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat gem. § 7 Abs. 1 des Landeswahlesetzes (LWahlG) den Wahltag für die Landtagswahlen 2012 auf den

13.05.2012

festgesetzt und gem § 68 Abs. 1 Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2009 (GV. NRW. S. 564, ber. S. 631), - SGV. NRW. 1110 - bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 2 Landeswahlgesetz (LWahlG) dauert die Wahl von

8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Stimmbezirkseinteilung

Das Gebiet der Stadt Moers gehört zum **Wahlkreis 59 Wesel IV, (Moers und Neukirchen)**, und ist in 96 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 22. April 2012 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann zu folgenden Zeiten im Rathaus, Nordflügel, Rathausplatz 1, Raum 2.072, Besprechungsraum Knowsley, eingesehen werden:

**Montag bis Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr und
Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr.**

3. Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie werden den Wahlberechtigten dort ausgehändigt.

4. Ausweispflicht des Wählers/der Wählerin

Zur Stimmabgabe im Wahllokal soll die Wahlbenachrichtigungskarte mitgebracht sowie der Personalausweis oder Reisepass bereitgehalten werden. Die Wahlbenachrichtigungskarte soll bei der Wahl abgegeben werden. Das Wahlrecht kann aber auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden, wenn die betreffende Person sich ausweisen kann.

5. Stimmabgabe im Wahllokal

Jeder Wähler/jede Wählerin hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Jeder/Jede Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der Wähler erhält im Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel, der jeweils unter fortlaufender Nummer folgende Angaben enthält:

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem die Namen der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Namen der Parteien und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler/die Wählerin gibt

seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber, welcher Bewerberin sie gelten soll,

und seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Wähler/Wählerinnen, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme zu kennzeichnen, zu falten und diese selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler/von der Wählerin bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahl mit Wahlschein

Wähler/Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 59 Wesel IV

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Gemeindebehörde auf Antrag

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Aufschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag
- und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den blauen Stimmzettelschlag zu legen. In Krankenhäusern, Altenheimen, Pflegeheimen und Justizvollzugsanstalten ist Vorsorge getroffen worden, dass diesen Erfordernissen entsprochen wird. Zu diesem Zweck habe ich im Einvernehmen mit den Leitungen der betreffenden Einrichtungen einen geeigneten Raum für die Stimmabgabe durch Briefwahl bestimmt. Die Leitungen der betreffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt folgendes:

Hat der Wähler/die Wählerin den Stimmzettel durch eine Vertrauensperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler/die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelschlag und dem unterschiedenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort am Wahltag spätestens um 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht von dem/der Wähler/in nicht freigemacht zu werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag zur Deutschen Post AG gegeben wird. Der Wahlbrief kann auch in die Hausbriefkästen des Alten und Neuen Rathauses Moers bis Sonntag, 13. Mai 2012, 18.00 Uhr, eingeworfen werden.

Wichtiger Hinweis für Briefwähler

Die Wahlbriefe werden am Vortag der Wahl, also am Samstag, dem 12.05.2012, und am Wahltag, 13. Mai 2012, durch die Deutsche Post AG **nicht** zugestellt.

Eine rechtzeitige Zustellung der Wahlbriefe innerhalb Moers am 12.05.2012 und 13.05.2012 (Wahltag) ist nur dann gewährleistet, wenn

- diese vor der letzten **Freitagleerung** durch die Deutsche Post AG oder
- in die Hausbriefkästen des Rathauses bis Sonntag, 13.05.2012, 18.00 Uhr

eingeworfen werden.

7. Ungültigkeit von Stimmzetteln

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- den Willen des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den letzten drei Fällen sind beide Stimmen ungültig. Wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis hergestellt ist, ist die Erststimme ungültig, die Zweitstimme gültig. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 6 – 3. Mai 2012

Zu den Stimmzetteln, die den Willen des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gehören im Besonderen solche,

- bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der/die Wähler/in mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass der/die Wähler/in bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil des Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

Kennzeichnen Sie daher bitte die Stimmzettel einwandfrei und klar, am besten mit einem Kreuz im Kreis, damit Sie sicher sein können, dass Ihre Stimmen gültig sind und gewertet werden!

8. Repräsentative Wahlstatistik

Für die Landtagswahl 2012 wird auf Grund des Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl (Wahlstatistikgesetz (WStatG)) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412), wie schon bei vergangenen Wahlen eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Gemäß § 1 WStatG ist das Ergebnis der Landtagswahl 2012 unter Wahrung des Wahlheimnisses statistisch auszuwerten; die Auswertung ist zu veröffentlichen.

Bei der Landtagswahl 2012 sind folgende Urnenstimmbezirke der Stadt Moers betroffen:

- 118.4, 304.3, 305.1

Diese Wahlstatistik untersucht in den o.g. Urnenstimmbezirken

- die Wahlberechtigten und ihre Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie
- die Wähler und ihre Stimmabgabe nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen

Den Wählerinnen und Wählern wird auf Wunsch ein entsprechendes Informationsblatt ausgehändigt. Die Statistik wird unter Wahrung des Wahlheimnisses vorgenommen.

9. Strafbestimmungen

Jeder/jede Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches – StGB).

Moers, den 30.04.2012

Stadt Moers
Der Bürgermeister
Ballhaus